**Muster-Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit**

**Dienstvereinbarung gem. § 36 MVG.Württemberg über die Einführung von Kurzarbeit in** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zwischen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Arbeitgeber)

vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

und der Mitarbeitervertretung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

vertreten durch den/die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Herrn/Frau Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

wird nachstehende Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit mit dem Ziel geschlossen, Entlassungen aufgrund der vollständigen Schließung der Einrichtung *oder* der Abteilung(en) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. aufgrund von Covid-19 zu vermeiden.

**§ 1 Einführung, Beginn und Dauer**

**I.** In der Zeit vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. wird auf der Grundlage und nach Maßgabe der Arbeitsrechtlichen Regelung betreffend Kurzarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Anlage 1.7.3 zur KAO)

[ ]  Kurzarbeit in der gesamten Einrichtung eingeführt. *oder*

[ ]  Kurzarbeit für die Abteilungen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.der Einrichtung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. eingeführt, *oder*

[ ]  in den Abteilungen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Kurzarbeit eingeführt.

Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.

**II.** Von der Kurzarbeit ausgenommen werden:

**1.** Auszubildende und DHBW- bzw. Werkstudenten sowie das mit der Ausbildung
 beauftragte Personal.

**2.** Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund Kündi-

 gung oder Aufhebungsvertrag endet

**3.** Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverträge im Zeitraum der Kurzarbeit verlängert

 werden *(Anmerkung: vorbehaltlich einer sich ändernden Rechtslage)*

**4.** Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden,

 und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Eltern-

 geldes gem. § 2 BEEG fallen wird

**5.** Beschäftigte in Altersteilzeit

**6.** Geringfügig Beschäftigte

**7.** Arbeitnehmer, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbei-

 tergeld nicht vorliegen

**III.** In der Zeit von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. wird wegen Kurzarbeit im ganzen Betrieb *oder* in den Abteilungen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. nicht gearbeitet.

**§ 2 Veränderung und Beendigung der Kurzarbeit**

**I.** Verbessert sich die Auftragslage, ist die Kurzarbeit mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu beenden.

**II.** Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, bedarf es der erneuten Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung unter Beachtung der tariflichen Ankündigungsfristen.

**III.** Ist in Eil- oder Notfällen oder sonstigen betriebsbedingten Gründen die Überschreitung der Kurzarbeit notwendig, bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit der Mitarbeitervertretung.

**IV.** Eine Unterbrechung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung möglich.

**§ 3 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung**

**I.** Die Dienststellenleitung stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

**II.** Die Mitarbeitervertretung kann mit zwei ihrer Mitglieder an den Gesprächen der Dienststellenleitung mit der Agentur für Arbeit teilnehmen. Sie erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen.

**III.** Die Mitarbeitervertretung wird von der Dienststellenleitung wöchentlich über die Entwicklung des Auftragsbestandes und der Absatzlage anhand von Unterlagen informiert. Dabei sind der Mitarbeitervertretung Unterlagen vorzulegen über den Stand der Beschäftigten und die Auftragslage / wirtschaftliche Entwicklung jeweils im Vergleich zu den letzten Monaten und den Monaten des Vorjahres.

**§ 4 Zahlung des Kurzarbeitergeldes**

Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

**§ 5 Sonstige Gehaltsansprüche**

**I**. Die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer erhalten vom Arbeitgeber monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung.

**II.** Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

**III.** Während der Kurzarbeit wird bei folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:

**1.** Urlaubsentgelt

**2.** Entgelt für gesetzliche Feiertage

**3.**Vermögenswirksame Leistungen

**4.** Sonstige Sonderzahlungen

**5.** Beiträge zur betrieblichen und tariflichen Altersvorsorge

**6.** Geldzahlungen für Freischichten

**7.** Tarifliche Jahresleistungen

Der Anspruch auf Freischichten wird durch die Kurzarbeit nicht berührt.

**IV.** Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

**§ 6 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)**

**I**. Diejenigen Arbeitnehmer, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber neben dem verkürzten Entgelt eine Aufstockung des von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeldes auf 80 % der Nettoentgeltdifferenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III.

**II.** Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

**III.** Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden zu zahlende Vergütungen, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

**§ 7 Überstunden und Auftragsvergabe**

 Während des Kurzarbeitszeitraums werden keine Aufträge, die auch im Unternehmen erledigt werden können, an auswärtige Unternehmen vergeben. Als auswärtige Unternehmen gelten auch rechtlich selbständige Unternehmen, die mit der Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. verbunden sind.

**§ 8 Urlaub – Arbeitszeitkonten**

**I.** Übertragener Resturlaub ist bis zum Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. zu nehmen, es sei denn dem stehen konkrete Urlaubswünsche der Beschäftigten entgegen.

**II**. Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. Dies gilt nicht für die in § 96 Abs. 4 SGB III genannten Guthaben.

*Oder:* Folgende Arbeitszeitkonten Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut.

**§ 9 Kündigung**

Während der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen nicht zulässig.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Ort/Datum)

Dienststellenleitung Vorsitzende/r Mitarbeitervertretung